

Studienreglement für die Master-Ausbildung in Applied Information and Data Science an der Hochschule Luzern - Wirtschaft

vom 1. September 2025

Die Direktorin der Hochschule Luzern - Wirtschaft,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Master-Ausbildung in Applied Information and Data Science ist ein multidisziplinäres Studienangebot in den Bereichen Wirtschaft, Informatik, Technik und Design & Kunst.

² Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz.

Art. 2 Zweck der Ausbildung

Die Master-Ausbildung in Applied Information and Data Science an der Hochschule Luzern ist eine spezialisierte wissenschaftliche Ausbildung, die sich an den neuesten nationalen und internationalen Ausbildungsstandards und an den aktuellen professionellen Anforderungen im Bereich der angewandten Datenwissenschaften orientiert.

Art. 3 Zulassung zum Studium

¹ Zum Master-Studium wird zugelassen, wer

- a. über einen Bachelor-Abschluss einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder einen gleichwertigen Studienabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS Credits verfügt,
- b. ein nach Massgabe der von der Studiengangleitung erlassenen Richtlinien verfasstes Bewerbungsdossier einreicht und
- c. über ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch verfügt.

¹ SRL Nr. 521

² Um den Studienerfolg sicherzustellen, kann die Studiengangleitung die grundsätzliche Eignung sowie spezifische fachliche, methodische und sprachliche Kompetenzen mit zusätzlichen Massnahmen (z.B. Eignungsgespräche, Eignungstests) überprüfen und die Aufnahme in den Master-Studiengang vom Ergebnis dieser Abklärungen abhängig machen.

Art. 4 Anrechnung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen

¹ Leistungsnachweise, die während eines Gaststudiums an einer Partnerhochschule oder an einer anderen Ausbildungsinstitution erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn

- a. vor Antritt des Gaststudiums ein von der Studiengangleitung genehmigtes Learning Agreement abgeschlossen wurde,
- b. die Leistungen im Gaststudium einen gleichwertigen Ersatz, eine Vertiefung oder eine sinnvolle Erweiterung der Lerninhalte des Masters in Applied Information and Data Science darstellen und
- c. die während des Gaststudiums erbrachten Studienleistungen in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen werden können.

² Um die Master-Ausbildung in Applied Information and Data Science an der Hochschule Luzern abzuschliessen, müssen mindestens 60 ECTS Credits im Rahmen dieses Master-Studiums erworben worden sein.

Art. 5 Anrechnung studienrelevanter beruflicher Tätigkeit

¹ Die Anrechnung einer studienrelevanten beruflichen Tätigkeit ist bis zu einem Umfang von maximal 12 ECTS Credits möglich, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er aufgrund der beruflichen Tätigkeit über Kompetenzen verfügt oder vor Abschluss des Studiums aneignen wird, die normalerweise im Studium erworben werden.

² Studienrelevante berufliche Tätigkeiten werden angerechnet, wenn sie

- a. als Berufstätigkeit, Berufspraktika, Projektmitarbeit, freie Mitarbeit oder ähnlichen Formen vertraglich vereinbart sind,
- b. nachweislich Kompetenzen vermitteln, nutzen oder vertiefen, die normalerweise im Studiengang vermittelt werden,
- c. vom Vertragspartner oder Auftraggeber inhaltlich und zeitlich bestätigt werden.

³ Es können nur studienrelevante berufliche Tätigkeiten angerechnet werden, die während der Laufzeit des Studiums erbracht werden.

⁴ Die Studiengangleitung entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang eine bestimmte berufliche Tätigkeit studienrelevant ist und damit die Voraussetzungen für die Anrechnung erfüllt.

⁵ Studienrelevante berufliche Tätigkeiten werden an die Studienleistung im Wahlpflichtbereich angegerechnet. Über die Anrechnungsmodalitäten entscheidet die Studiengangleitung.

Art. 6 Sprachmodell

¹ Das Master-Studium wird in englischer Sprache angeboten.

² Schriftliche Unterrichtsmaterialien werden in der Regel in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

³ Alle mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise können von den Studierenden wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

Art. 7 Beurlaubung

¹ Studierende können sich beurlauben lassen. Ein Urlaub dauert höchstens 1 Semester und wird während der gesamten Studiendauer nur einmal gewährt.

² Ein Gesuch um Studienunterbruch bzw. Beurlaubung muss über MyCampus eingereicht werden.

³ Während eines Urlaubs bleiben die Studierenden immatrikuliert, bezahlen aber keine Studiengebühren. Die Zeit des Urlaubs zählt nicht zur Studiendauer.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangleitung einen Urlaub von mehr als einem Semester oder einen zusätzlichen Urlaub bewilligen.

II. Organe

Art. 8 Departements-Steuergruppe

¹ Die Departements-Steuergruppe bildet das strategische Steuerungsgremium für die Master-Ausbildung in Applied Information and Data Science. Sie stellt sicher, dass der Studiengang hohen Ansprüchen an ein interdisziplinäres, wissenschaftlich fundiertes, anwendungsorientiertes und international ausgerichtetes Master-Studium im Bereich der angewandten Datenwissenschaften genügt. Die strategische Steuerung erfolgt im Wesentlichen über die folgenden Instrumente. Die Departements-Steuergruppe

- a. formuliert die Leitlinien für die strategische Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b. definiert die Vorgaben für das Qualitäts- und Risikomanagement,
- c. legt die Richtlinien für das Zulassungs- und Aufnahmeverfahren zum Master-Studium fest,
- d. formuliert die Vorgaben für die Überprüfung des Lernerfolgs des Master-Studiums («Assurance of Learning»),
- e. legt die Massnahmen für die departmentübergreifende Vermarktung und Kommunikation des Master-Studiums fest,
- f. vertritt den Studiengang gegenüber den Departementsleitungen der kooperierenden Departemente,
- g. regelt alle weiteren departmentübergreifenden Aspekte, für die keine übergeordneten Regelungen oder anders definierte Zuständigkeiten greifen.

² Die Departements-Steuergruppe setzt sich aus den Ausbildungsleitenden der kooperierenden Departemente und der Studiengangleitung als geschäftsführendes, beratendes Mitglied der Departements-Steuergruppe zusammen.

Art. 9 Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung trägt die integrale operative Verantwortung für den Studiengang. Zu ihren Aufgaben gehört im Wesentlichen:

- a. Die Gesamtverantwortung für das Studiengangkonzept und die Durchführung des Studiengangs,
- b. die Pensenplanung und die finanzielle Kontrolle des Studiengangs,

- c. die studiengangbezogene Führung des Studiengang-Leitungsteams,
- d. die Verantwortung für das studiengangbezogene Qualitätsmanagement,
- e. die Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens,
- f. die Beratung von Studierenden,
- g. die Lehr- und Prüfungsplanung und -organisation sowie das Fällen von Promotionsentscheidungen,
- h. die Durchführung von Rechtsmittelverfahren sowie die Beantragung von Disziplinarmassnahmen,
- i. die Konzeption und Durchführung von studiengangbezogenen Marketing- und Kommunikationsaktivitäten und die Akquisition der Studierenden,
- j. die Pflege von studiengangspezifischen internationalen Partnerschaften,
- k. die Vertretung des Studiengangs in departementspezifischen Leitungsgremien.

² Die Studiengangleitung ist in allen unter Buchstaben a - k genannten Belangen gegenüber den Modulleitenden und Dozierenden des Studiengangs weisungsberechtigt.

³ Die inhaltliche Verantwortung für die Module und die Weiterentwicklung des Studienangebotes wird gemeinsam von den beteiligten Departementen getragen. Die Studiengangleitung steht in regelmässigem Austausch mit den Departementen.

Art. 10 Modulleitungen

¹ Den Modulleitenden obliegt die fachliche und inhaltliche Koordination und Weiterentwicklung ihrer Module sowie die fachliche und inhaltliche Abstimmung mit den anderen Modulleitenden, soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind. Insbesondere

- a. die Koordination der Ausbildungsinhalte innerhalb ihrer Module,
- b. die Koordination der Ausbildungsinhalte über ihre Module hinweg,
- c. die Umsetzung von Massnahmen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung in ihren Modulen,
- d. die Organisation und Koordination der Leistungsnachweise und die Validierung der Ergebnisse der Leistungsnachweise in ihren Modulen.

² Die Modulleitungen sind in allen unter Buchstaben a - d genannten Belangen gegenüber den Dozierenden ihrer Module weisungsberechtigt.

Art. 11 Dozierende

¹ Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern.

² Die Lehrtätigkeit der Dozierenden beinhaltet insbesondere auch die fachliche Betreuung der Studierenden ausserhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungen.

³ Die Dozierenden sind zur Zusammenarbeit bei der Konzeption und Durchführung von Modulen verpflichtet.

⁴ Die Dozierenden sind für die Konzeption, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise in ihren Themenfeldern verantwortlich.

Art. 12 Expertinnen und Experten

Für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (insbesondere bei der Master-Thesis und bei Praxisprojekten) können externe Expertinnen und Experten beigezogen werden.

III. Studienstruktur und Module

Art. 13 Flexibles Studienmodell

¹ Der Master-Studiengang in Applied Information and Data Science wird in einem flexiblen Studienmodell angeboten.

² Die Studierenden entscheiden im Rahmen der reglementarischen Vorgaben frei, in welchem Zeitraum und mit welcher Studienleistung pro Semester sie das Studium absolvieren.

³ Der Regelstudienplan umfasst 4 Semester mit einer Studienleistung von 30 ECTS Credits pro Semester.

⁴ Die Studierenden melden sich bis zu einer festgesetzten Frist für alle Module an, die sie im nächsten Semester besuchen möchten. Anmeldungen können bis zu einer festgesetzten Abmeldefrist zurückgezogen werden. Nach Ablauf der Abmeldefrist sind die Studierenden definitiv zum Modul mit allen Leistungsnachweisen angemeldet.

⁵ Bei einer Abmeldung werden die bis zum Abmeldezeitpunkt erbrachten Studienleistungen und Leistungsnachweise nicht angerechnet. Das Modul gilt als nicht besucht.

⁶ Die maximale Studiendauer darf acht Semester nicht überschreiten. Die Studiengangleitung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Studiendauer bewilligen.

⁷ Die Studiengangleitung kann Einschränkungen des flexiblen Studienmodells vorsehen, wenn dies für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs notwendig ist.

Art. 14 Studienstruktur

¹ Die Master-Ausbildung in Applied Information and Data Science orientiert sich an den Kernkompetenzen im Berufsfeld der angewandten Datenwissenschaften. Die Kernkompetenzen sind im Master-Studium in Form von Lehrbereichen abgebildet. Die Ausbildungsschwerpunkte der Lehrbereiche werden als Module realisiert.

² Das Master-Studium besteht aus

- a. dem Pflichtbereich,
- b. dem Wahlpflichtbereich,
- c. dem Master-Arbeitsprojekt.

³ Der Pflichtbereich setzt sich aus Modulen zusammen, welche die Eingangskompetenzen der Studierenden, insbesondere in den Bereichen Informatik und Statistik, gezielt ausbauen. Zudem erwerben die Studierenden die technischen und analytischen Grundkompetenzen im Bereich der angewandten Datenwissenschaften.

⁴ Der Wahlpflichtbereich besteht aus Modulen, die Teilbereiche der angewandten Datenwissenschaften vertiefen oder Anwendungserfahrung in spezifischen Einsatzfeldern vermitteln. Die Studierenden sind bei der Wahl der Module grundsätzlich frei. Die Studiengangleitung kann jedoch zusätzliche Regelungen im Wahlpflichtbereich festlegen.

⁵ Das Master-Arbeitsprojekt besteht aus der Vorstudie und der Master-Arbeit.

⁶ Ergänzend zum regulären Studium kann ein Minor absolviert werden, dessen ECTS-Credits zusätzlich ausgewiesen werden.

Art. 15 Module und Modulbeschreibungen

¹ Module sind zeitlich fixierte Lehr-/Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln.

² Module werden üblicherweise innerhalb eines Semesters abgeschlossen und umfassen in der Regel 3 ECTS Credits oder ein Mehrfaches davon. Ausnahmen bilden Projektmodule, die je nach Projektdauer über ein Semester hinausreichen können.

³ Im Rahmen des Master-Studiums werden zwei Modultypen unterschieden:

- a. Pflichtmodule, die von den Studierenden zwingend belegt werden müssen und
- b. Wahlpflichtmodule, aus denen die Studierenden auswählen und in einem bestimmten Umfang an ECTS Credits belegen.

⁴ Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, die Lerninhalte und Lernziele, die Anteile an Kontakt- und Selbststudium, die Art und die Gewichtung der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie allfällige Voraussetzungen für die Zulassung zu den Leistungsnachweisen gibt (z.B. Testate, Präsenzplicht).

Art. 16 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit zugelassen sind Studierende, wenn

- a. die Vorstudie mindestens mit der Note «4.0» bewertet wurde,
- b. Module im Umfang von insgesamt mindestens 84 ECTS Credits besucht wurden.

² Die Vorstudie und die Master-Arbeit bilden eine inhaltliche Gesamtheit. Die Master-Arbeit baut auf den methodischen und inhaltlichen Ergebnissen der Vorstudie auf.

³ Die Master-Arbeit muss innerhalb der festgesetzten zeitlichen Frist erarbeitet und eingereicht werden.

⁴ Das Vorgehen und die Rahmenbedingungen zur Ausarbeitung der Master-Arbeit sind im Reglement betreffend Vorstudie und Master-Arbeit geregelt.

IV. Leistungsnachweise: Durchführung

Art. 17 Durchführung von Leistungsnachweisen

¹ Zum Bestehen eines Moduls wird mindestens ein Leistungsnachweis verlangt.

² Wenn mehrere Leistungsnachweise verlangt werden, wird in der Modulbeschreibung festgelegt, wie die Leistungsnachweise gewichtet werden und welche Anforderungen für das Bestehen des Moduls gestellt werden.

³ Die Anforderungen der Leistungsnachweise, die Beurteilungskriterien und die Bewertung richten sich nach den in den Modulbeschreibungen definierten Lernzielen.

⁴ Leistungsnachweise müssen im gleichen Zeitraum wie das Modul absolviert werden. Die Studiengangleitung bewilligt auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung.

Art. 18 Voraussetzungen für die Zulassung zu Leistungsnachweisen

Es liegt in der Kompetenz der Modulleitenden, für ihre Module zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Leistungsnachweisen anzuordnen (z.B. Testate, Präsenzpflicht). Diese Voraussetzungen müssen begründbar sein in dem Sinne, dass sie für den Kompetenzerwerb relevant sind.

Art. 19 Beurteilende von Leistungsnachweisen

¹ Leistungsnachweise werden in der Regel von jenen Dozierenden durchgeführt, beurteilt und bewertet, welche die entsprechenden Lerneinheiten unterrichtet haben.

² Werden Leistungsnachweise oder Teilnachweise durch externe Dozierende erstellt, durchgeführt und bewertet, so muss durch die Modulleitenden sichergestellt sein, dass die internen Richtlinien und Standards eingehalten werden.

³ Bei den folgenden Arten von Leistungsnachweisen erfolgt die Durchführung und Bewertung von Leistungsnachweisen immer durch den verantwortlichen Dozierenden / die verantwortliche Dozierende und eine zweite Dozierende / einen zweiten Dozierenden (Vieraugenprinzip):

- a. mündliche Leistungsnachweise (z.B. mündliche Modulprüfungen, Präsentationen, Referate), sofern diese mit einem Gewicht von einem Drittel und mehr in die Modulnote einfließen und
- b. die Master-Arbeit.

In diesen Fällen setzen die verantwortlichen Dozierenden die Leistungsbewertung im Einvernehmen mit der / dem zweiten Dozierenden fest. Der endgültige Entscheid liegt beim / bei der verantwortlichen Dozierenden.

⁴ Als zweitbeurteilende Personen können auch externe oder interne Expertinnen / Experten beigezogen werden, die im Modul nicht unterrichten. Dies muss inhaltlich begründbar sein und von der Studiengangleitung bewilligt werden.

Art. 20 Verifizierung von mündlichen Leistungsnachweisen

Von mündlichen Leistungsnachweisen können zum Zweck der Verifizierung einer Leistung elektronische Ton- oder Tonbildaufnahmen gemacht werden - vorausgesetzt alle anwesenden Personen erklären sich ausdrücklich damit einverstanden. Der beurteilende Dozent oder die beurteilende Dozentin gibt dies den anwesenden Personen vorgängig bekannt. Die Aufnahmen werden entweder nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Beendigung eines entsprechenden Beschwerdeverfahrens gelöscht.

Art. 21 Hilfsmittel für Leistungsnachweise

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin, an dem die Leistungsnachweise stattfinden beziehungsweise beginnen, bekannt gegeben.

V. Leistungsnachweise: Bewertung

Art. 22 Bewertung von Leistungsnachweisen

¹ Die Benotung der Leistungen erfolgt auf einer Skala von «6.0» bis «1.0».

² Die Noten haben die folgende Bedeutung:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend
2 = schwach	1 = sehr schwach

³ Ein zu benotender Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die gerundete Note «4.0» erreicht wird.

⁴ Anstelle einer numerischen Note kann das Prädikat «bestanden» («passed») beziehungsweise «nicht bestanden» («failed») vergeben werden.

⁵ Bei Gruppenarbeiten erhalten alle Gruppenmitglieder die gleiche Bewertung, sofern die Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder zur Gesamtleistung nicht ausreichend genau beobachtet bzw. bewertet werden können.

Art. 23 Ermittlung der Modulnoten

¹ Die Modulbewertung ergibt sich aus der Bewertung der Leistungsnachweise des Moduls. Modulnoten werden numerisch in den ganzen oder dazwischen liegenden halben numerischen Noten gemäss Artikel 22 Absatz 2 ausgedrückt.

² Werden mehrere Leistungsnachweise verlangt, ergibt sich die Modulnote als gewichtetes Mittel der einzelnen Leistungsnachweise des Moduls.

³ Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Teilnachweisen, entspricht das Ergebnis des Leistungsnachweises dem gewichteten Mittel der Ergebnisse der Teilnachweise.

Art. 24 Bewertung nach ECTS

¹ Die ECTS-Bewertung der Leistungen erfolgt auf einer Skala von «A» bis «F».

² Bei Modulnoten werden die ECTS-Bewertungen absolut zu den numerischen Noten vergeben:

A = 6.0	B = 5.5
C = 5.0	D = 4.5
E = 4.0	FX = 3.5 (siehe Artikel 24 Absatz 4)
F = <u>≤</u> 3.5	

³ Bei nicht genügenden Modulnoten, die sich aus zwei oder mehr benoteten Leistungsnachweisen zusammensetzen, wird die ECTS-Bewertung «F» gesetzt.

⁴ Bei nicht genügenden Modulnoten, die nur aus einem benoteten Leistungsnachweis bestehen, wird bei einer gerundeten numerischen Note «3.5» die ECTS-Bewertung «FX» gesetzt. Für mit «FX» bewertete Module wird eine Kompensationsmöglichkeit gewährt, innerhalb derer die oder der Studierende die nicht bestandenen Leistungsnachweise nachholen kann. Die Kompensationsmöglichkeit kann in Form einer Wiederholung oder Nachbesserung des Leistungsnachweises erfolgen. Über die Modalitäten der Kompensationsleistung entscheidet die Modulleitung.

⁵ Eine Kompensationsleistung im Falle der ECTS-Bewertung «FX» ist nur einmal pro Modul möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden. Die neu erzielte Note ersetzt die ungenügende Note aus dem vorgängigen Semester vollständig.

VI. Leistungsnachweise: Wiederholung von Modulen und Vergabe der ECTS Credits

Art. 25 Vergabe von ECTS-Credits

¹ Die ECTS-Credits für ein Modul werden vergeben, wenn das Modul bestanden ist.

² Den Studierenden wird für ein bestandenes Modul die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS Credits angerechnet.

³ Wenn das Modul nicht bestanden ist, werden keine ECTS-Credits angerechnet.

Art. 26 Wiederholung von Modulen

¹ Ist die Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Credits in einem Modul nicht erfüllt, kann das Modul grundsätzlich einmal wiederholt werden. Es müssen nur so viele Leistungsnachweise wiederholt werden wie nötig sind, um die Kriterien für das Bestehen des Moduls zu erreichen.

² Für Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.

³ Wiederholungen sind nicht mit einer Pflicht zum erneuten Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung verbunden. Anderseits besteht auch kein Anrecht auf einen solchen Besuch.

⁴ Würde die Wiederholung des Moduls aus inhaltlichen Gründen den erneuten Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung erfordern, kann die Modulleitung eine Nachbesserung der ersten Leistungsbewertung zur Erreichung der Note «4.0» anordnen.

⁵ Muss ein Wahlpflichtmodul wiederholt werden, kann für die Wiederholung auch ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden. Das Absolvieren des neuen Wahlpflichtmoduls gilt in diesem Fall als zweiter Versuch im ersetzen Wahlpflichtmodul.

⁶ Die Bewertung der Wiederholung ersetzt in jedem Fall zwingend die Bewertung des ersten Versuchs. Dies gilt auch im Fall von unbegründetem Versäumnis sowie Unredlichkeit bei der Wiederholung.

⁷ Ausnahme bilden Projektmodule, über deren Wiederholungs- und Kompensationsmodalitäten die Studiengangleitung entscheidet.

Art. 27 Kulanzregelung

Ist maximal ein Modul definitiv, also auch in der Wiederholung, nicht bestanden und liegt die numerische Bewertung dieses Moduls nicht unter der Note «3.5», kann dieses Modul ein zweites Mal wiederholt werden. Ein Prädikat «nicht bestanden» («failed») erfüllt die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung nicht. Der Umfang der zweiten Wiederholung richtet sich nach Artikel 26 Absatz 1. Diese zweite Wiederholungsmöglichkeit kann über die gesamte Studiendauer und über alle Module hinweg einmal in Anspruch genommen werden.

Art. 28 Zusatzleistungen und Wiederholung der Master-Arbeit

Wird die Master-Arbeit mit der Note «3.5» bewertet, so besteht die Möglichkeit, mit einer Nachbesserung die erste Leistungsbewertung auf die Note «4.0» zu erhöhen. Wird die Master-Arbeit mit einer tieferen Note als «3.5» bewertet, kann sie einmal mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

Art. 29 Datenabschrift (Transcript of Records)

Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) inkl. der im betreffenden Semester absolvierten Module. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen und ECTS-Credits.

Art. 30 Ausserordentliche Beendigung des Studiums

¹ Wird ein Modul auch in einer möglichen zweiten Wiederholung gemäss Artikel 27 nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht mehr möglich.

² Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die oder der Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in den belegten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

VII. Leistungsnachweise: Informations- und Meldepflichten

Art. 31 Informationspflicht bei Leistungsnachweisen

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 32 Verhinderung oder Abmeldung bei Leistungsnachweisen

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu erbringen, so teilt sie oder er dies der Studiengangleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung beziehungsweise dem oder der verantwortlichen Dozierenden - wenn möglich schriftlich - mitzuteilen.

³ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

⁴ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung.

⁶ Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund nicht angetreten, oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht vollendet, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit der Note «1.0» bewertet.

⁷ Begründet versäumte Leistungsnachweise können frühestens am nächsten regulären Termin nachgeholt werden.

Art. 33 Einhaltung von Terminen und Fristen

¹ Termine und Fristen im Zusammenhang mit der gesamten Ausbildung (einschliesslich An- und Abmeldungen für Module und Leistungsnachweise) sind einzuhalten. Wer einen Termin oder eine Frist aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. Krankheit) nicht einhalten kann, muss die für den Termin oder die Frist verantwortliche Person vor dem Termin beziehungsweise vor Ablauf der Frist informieren.

² Werden Anmelde- oder Abmeldefristen unbegründet nicht eingehalten, gelten die betreffenden An- oder Abmeldungen als nicht erfolgt.

VIII. Angebot und Durchführung von Modulen

Art. 34 Angebotsrhythmus von Modulen

Die Module werden gemäss Studienplan angeboten, wenn die Voraussetzungen unter Artikel 35 erfüllt sind.

Art. 35 Durchführung von Modulen

¹ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Über die Durchführung der Module entscheidet die Studiengangleitung.

³ Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Studiengangleitung festgelegten Termin für andere Module des entsprechenden Studienjahrs anmelden. Die Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs so weit wie möglich berücksichtigt.

Art. 36 An- und Abmeldung zu einem Modul

Die Studiengangleitung regelt die Modalitäten der An- und Abmeldung zu Modulen.

Art. 37 Zulassung zu Modulen

¹ Um an einem Modul teilzunehmen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, werden Studierende nicht zum Modul zugelassen.

² Module können in der Regel besucht werden, wenn vorausgesetzte Module zwar absolviert wurden, aber aufgrund eines ungenügenden Leistungsnachweises noch keine ECTS Credits vergeben wurden.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.

IX. Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms

Art. 38 Master-Diplom

¹ Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle aufgrund dieses Studienreglements geforderten Module erfolgreich absolviert sind,
- b. die Master-Arbeit eingereicht wurde und mindestens mit der Note «4.0» bewertet worden ist und
- c. die erforderlichen 120 ECTS Credits gemäss vorliegendem Studienreglement erworben wurden.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel «Master of Science Hochschule Luzern/FHZ in Applied Information and Data Science» verliehen.

³ Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, das über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert,
- b. eine Datenabschrift (Transcript of Records) mit den belegten Modulen und den erzielten Noten und ECTS-Bewertungen sowie
- c. ein Zusatzdiplom über allfällige erfolgreich absolvierte Minor-Angebote.

X. Schlussbestimmungen

Art. 39 Rechtsmittel

¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentral-schweiz² bei der Leitung Ausbildung schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige Studienreglement für die Master-Ausbildung in Applied Information and Data Science vom 1. September 2024 wird aufgehoben.

² SRL Nr. 521

Art. 41 Inkrafttreten

Das Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern auf den 1. September 2025³ in Kraft.

Luzern, 5. September 2025

Hochschule Luzern - Wirtschaft



Prof. Dr. Christine Böckelmann
Direktorin

³ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 28. August 2025 genehmigt.